

Abzug von Steuerberatungskosten

Der Sonderabgabenabzug für privat veranlaßte Steuerberatungskosten wurde zum 1. Januar 2006 abgeschafft. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diesbezüglich bestehende Abgrenzungsfragen geklärt (Schreiben vom 21.12.2007, Az: IV B 2 – S 2144/07/0002; Abruf-Nr. 080062).

Zu den Steuerberatungskosten gehören alle Aufwendungen, die mit dem Besteuerungsverfahren zusammenhängen. Im einzelnen kommen in Betracht: Kosten für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters, Mitgliedsbeitrag in einem Lohnsteuerhilfeverein, Nebenkosten (zum Beispiel Fahrtkosten zum Steuerberater bzw. Lohnsteuerhilfeverein), Kosten für Steuerfachliteratur und sonstige Hilfsmittel (zum Beispiel ein Steuerprogramm für den PC).

Betriebsausgaben/Werbungskosten

Die Steuerberatungskosten können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen oder im Zusammenhang mit Betriebsteuern (zum Beispiel Umsatzsteuer) stehen. Die Ermittlung der Kosten umfaßt die Buchführungsarbeiten, die Ermittlung von Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung von Bilanzen oder von Einnahmenüberschußrechnungen einschließlich des Ausfüllens des Vordrucks EÜR.

Kosten der Lebensführung

Kosten der privaten Lebensführung, und damit nicht als Sonderausgaben abziehbar, sind Aufwendungen für folgende Leistungen: Übertragen der Ergebnisse der Einkunftsermittlung in die entsprechenden Anlagen (zum Beispiel Anlage GSE, N, KAP oder SO), Ausfüllen der übrigen Formulare (zum Beispiel Mantelbogen), Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen, Beratung im Zusammenhang mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder Dienstleistungen, Beratung bezüglich der Kinderbetreuungskosten, Beratung in Erbschaft- und Schenkungsteuerfragen oder in Fragen zum Kindergeld oder der Eigenheimzulage.

Gemischt veranlaßte Aufwendungen

Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlaßt sind, müssen sachgerecht aufgeteilt werden (Schätzung).

Wie Aufwendungen sachgerecht geschätzt werden, läßt das BMF offen. Eine Aufteilung im Verhältnis der für die einzelnen Bereiche aufgewendeten Zeit dürfte aber zulässig sein. Ist eine Pauschalvergütung mit dem Steuerberater vereinbart, muß der Steuerberater die Tätigkeiten und Zeiträume, für die die Tätigkeit geleistet wurde, schriftlich ausweisen (§ 14 Abs. 1 Steuerberatergebührenverordnung). Anhand dieser Angaben ist eine sachgerechte Aufteilung der Aufwendungen möglich.

Folgende Vereinfachungsregelung kann genutzt werden:

Aufwendungen bis EUR 100,00:

- Zuordnung ohne Aufteilung zu einer Einkunftsart

Aufwendungen bis EUR 200,00:

- Zuordnung von EUR 100,00 zu einer Einkunftsart

Aufwendungen von mehr als EUR 200,00:

- Zuordnung von 50 Prozent dem beruflichen Teil

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat 2007 einen Beitrag an einen Lohnsteuerhilfverein in Höhe von EUR 140,00 gezahlt. Davon kann er EUR 100,00 seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuordnen und als Werbungskosten abziehen.

Abwandlung

Der Arbeitnehmer muß EUR 210,00 als Beitrag zahlen. Davon kann er EUR 105,00 (50 %) seinen Werbungskosten zuordnen.

Ihr MAW-Team